

VQF

Kommentar

zum

Reglement

der

Selbstregulierungsorganisation nach Geldwäschereigesetz

des

**VQF Verein zur Qualitätssicherung
von Finanzdienstleistungen**

in Sachen

**Bekämpfung der Geldwäscherei und
Terrorismusfinanzierung**

Der vorliegende Kommentar konkretisiert ausgewählte Bestimmungen des SRO-Reglements des VQF und kann den SRO-Mitgliedern des VQF sowie den Prüfern bei der Anwendung des SRO-Reglements zwecks einheitlicher Umsetzung sowie zwecks Erhöhung der Rechtssicherheit und Voraussehbarkeit dienen. Es ist jedoch zu beachten, dass die nachfolgenden Erläuterungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Die finanzintermediären Tätigkeiten und Geschäftsmodelle der SRO-Mitglieder des VQF als einer branchenübergreifenden Selbstregulierungsorganisation (SRO) sind vielfältig und sehr unterschiedlich. Daher wird die Aufsichtskommission des VQF auch in Zukunft im Einzelfall sachgerechte Entscheide zu Rechts- und Reglementsanwendungsfragen treffen müssen, welche nicht alle in diesem vorliegenden Kommentar vorweggenommen werden können.

Legende:

Schwarz = **Allgemeine Erläuterungen**, welche weder Verschärfungen noch Erleichterungen im Vergleich zum SRO-Reglement 2007/2005 betreffen (u.a. auch schriftliches Festhalten der bisherigen Praxis der Aufsichtskommission im SRO-Reglement).

Rot = **Verschärfungen** im Vergleich zum SRO-Reglement 2007/2005, basierend auf dem neuen, seit dem 1. Februar 2009 in Kraft getretenen Geldwäschereigesetz (GwG) und den Vorgaben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) für die Reglemente der Selbstregulierungsorganisationen (SRO) nach GwG in der neuen Geldwäschereiverordnung der FINMA für den sog. "übrigen Finanzsektor" (GwV-FINMA 3).

Grün = **Erleichterungen** im Vergleich zum SRO-Reglement 2007/2005, basierend auf Rückmeldungen der Mitglieder an die SRO VQF, Praxisfortentwicklungen der Aufsichtskommission oder Neuerungen im GwG.

Ingress

Mit der **Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG)** – in Kraft seit dem 1. Februar 2009 – wurde der generellen Ausdehnung der Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) bzw. Groupe d'action financière (GAFI) auf die **Terrorismusfinanzierung** Rechnung getragen. Der schweizerische Gesetzgeber sah die Integrität sowie die Funktionsfähigkeit und Stabilität des Schweizer Finanzsystems durch Missbrauch zur Kanalisierung von Geldern für terroristische Zwecke als ernsthaft gefährdet an (s. *Botschaft zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) vom 15. Juni 2007, BBl 2007 6269 ff.*), weshalb mit der entsprechenden Gesetzesanpassung versucht wurde, das Schweizer Finanzsystem besser vor diesen Missbräuchen zu schützen. Aus diesem Grund bezweckt das GwG (s. Gesetzestitel: "Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor") neu auch die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung.

Die entsprechende **Strafbestimmung im Schweizer Strafbuch** (Art. 260^{quinquies} StGB, Finanzierung des Terrorismus) wurde in Umsetzung des UNO-Übereinkommens vom 9. Dezember 1999 zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus im Jahre 2003 in Kraft gesetzt. Unter Strafe gestellt wird das blosses Sammeln oder zur Verfügung stellen von Vermögenswerten für terroristische Aktivitäten, sofern eine Absicht der Finanzierung von terroristischen Aktivitäten besteht. Ein direkter Kausalzusammenhang (d.h. ein unmittelbarer Konnex) zu einer terroristischen Anlasstat wird nicht verlangt (*FORSTER Marc, Die Strafbarkeit der Unterstützung (insbesondere Finanzierung) des Terrorismus. Al Qaïda, ETA, Brigade Rosse – das schweizerische Antiterrorismusstrafrecht auf dem Prüfstand, in: ZStrR 121 (2003), S. 423 ff.*).

Obwohl es sich bei der **Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung um unterschiedliche Zielsetzungen** handelt, werden die gleichen GwG-Sorgfaltspflichten auf grundsätzlich unterschiedliche Phänomene angewandt. Im Unterschied zur Geldwäscherei werden jedoch terroristische Organisationen teils auch mit legal erworbenen Vermögenswerten unterstützt. Dadurch werden die im GwG erwähnten gesetzlichen Zielsetzungen erweitert: Es geht nicht mehr nur darum, Vermögenswerte zu eruieren, welche aus einem Verbrechen stammen, sondern auch um legale Vermögenswerte, die zukünftig für ein Verbrechen benutzt werden (*FORSTER Marc, a.a.O., S. 443; NOBEL Peter, Schweizerisches Finanzmarktrecht, 2. Aufl., Bern 2006, S. 413*). Neuere internationale Entwicklungen zeigen, dass sich **die Methoden von terroristischen Gruppen und Geldwäschern in der Benutzung des Finanzsystems nur minimal unterscheiden**: So versuchen auch terroristische Gruppierungen die Verbindung zwischen dem Ursprung und dem Bestimmungsort ihrer Vermögenswerte (paper trail) zu verschleiern. Um dies zu erreichen, werden zur Terrorismusfinanzierung grösstenteils dieselben Kanäle benutzt wie bei der Geldwäscherei (s. dazu *FATF Typologies 2001-2002, S. 2 f. und FATF Typologies 2002-2003, S. 3, jeweils ausführlich mit Beispielen dokumentiert, unter <http://www.fatf-gafi.org/>*). Dies wiederum rechtfertigt die **Ausdehnung bzw. Anwendung der Sorgfaltspflichten des GwG auf die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung**.

Art. 1 Zweck

Kein Kommentar.

Art. 2 Persönlicher Geltungsbereich

Der VQF bietet seinen Mitgliedern **verschiedene Aufsichtsdienstleistungen** an, für welche jeweils gemäss Art. 3 Abs. 2 der Vereinsstatuten die folgenden **Kategorien von (Aktiv-) Mitgliedschaften beim VQF** bestehen:

- **SRO-Mitglied VQF**: Anschluss bei der SRO VQF, d.h. GwG-Beaufsichtigung durch den VQF in dessen Funktion als SRO nach GwG;
- **BOVV-Mitglied VQF**: Anschluss bei der Branchenorganisation des VQF für Vermögensverwalter (BOVV), d.h. Beaufsichtigung in Bezug auf die Einhaltung der von der FINMA offiziell anerkannten Verhaltensregeln (Standesregeln) des VQF für Vermögensverwalter;
- **SRO-/BOVV-Mitglied VQF**: Anschluss bei der SRO und der BOVV des VQF (doppelte Beaufsichtigung).

Art. 3 Begriffe

Neue Reglementssystematik:

Bisher verfügte das SRO-Reglement über keinen eigenen Artikel mit Begriffsdefinitionen. Der Vorteil der neuen Reglementssystematik besteht darin, dass Begriffe nicht mehr im Rahmen der nachfolgenden Reglementsartikel definiert werden müssen.

lit. a:

Keine Kassageschäfte sind Transaktionen, die zugunsten oder zulasten eines bestehenden Kontos oder Depots eines identifizierten Kunden erfolgen (*DE CAPITANI Werner, Kommentar Einziehung, Organisiertes Verbrechen, Geldwäscherei, Band II, Zürich 2002, Rz. 73*).

lit. e:

Um den Kreis der betroffenen Personen etwas einzugrenzen, wurden politisch exponierte Personen (PEP) in der Schweiz nicht in die Definition miteinbezogen.

lit. f:

Eine Dauerbeziehung kann auch faktisch entstehen durch den mehrmaligen Abschluss einzelner nicht zusammenhängender Transaktionen (*DE CAPITANI Werner, a.a.O., Rz. 30*).

lit. g:

Durch die Verwendung des Begriffs „Indizien“ wird zum Ausdruck gebracht, dass jeweils aufgrund des konkreten Einzelfalles zu entscheiden ist, ob tatsächlich eine Sitzgesellschaft vorliegt. Es wird zum Begriff der Sitzgesellschaft überdies ergänzend auf Ziff. 2.6. des Unterstellungskommentars der ehem. Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei verwiesen ("Praxis der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei zu Art. 2 Abs. 3 GwG - Der Geltungsbereich des Geldwäschereigesetzes im Nichtbankensektor", datierend vom 29. Oktober 2008).

lit. j:

Die Mitgliederliste der FATF ist unter <http://www.fatf-gafi.org> abrufbar.

Art. 4 Aufnahmeverfahren

Kein Kommentar.

Art. 5 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

Abs. 7:

Für die **Mitteilung der Änderung von personellen oder strukturellen Angaben**, welche bereits Teil des Aufnahmegesuchs waren, besteht eine Wegleitung (publiziert im Mitgliederbereich auf der Website des VQF im Internet, s. <http://www.vqf.ch/>) je für natürliche und juristische Personen als Mitglieder. Je nach Art der Mutation sind teilweise Formulare der SRO VQF oder sonstige Unterlagen einzureichen.

Durch Unterzeichnung der VQF Dok. Nr. 906.1 bzw. 906.2 mussten die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen bzw. die Gesellschaft erklären, dass sie in kein laufendes oder abgeschlossenes, in den vorerwähnten Dok. Nrn. genanntes **Verfahren (Strafverfahren, Verwaltungsverfahren, etc.)** verwickelt sind oder waren. Nachträgliche Änderungen im Zusammenhang mit dieser abgegebenen "Persönlichen Erklärung" bzw. "Erklärung der Gesellschaft" (VQF Dok. Nr. 906.1/906.2), d.h. die Eröffnung solcher Verfahren während der Dauer der Mitgliedschaft beim VQF, sind der SRO VQF innert 10 Arbeitstagen (seit Kenntnisnahme des Mitglieds von der Eröffnung) mitzuteilen. Dies unabhängig davon, ob die in solchen Verfahren erhobenen Vorwürfe vom Mitglied anerkannt oder bestritten werden. Nach Mitteilung der Verfahrenseröffnung fordert die Aufsichtskommission der SRO VQF das betroffene Mitglied jeweils zur periodischen (halbjährlichen) Berichterstattung über den Verfahrensstand auf.

Art. 6 Verbotene Geschäftsbeziehungen

Abs. 1:

Diese Neuerung entspricht einem **Standard im Finanzdienstleistungsbereich**: Entsprechende Regelungen finden sich in Art. 4 der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im übrigen Finanzsektor (GwV-FINMA 3) und in Art. 5^{bis} der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Banken-, Effektenhändler und Kollektivanlagenbereich (GwV-FINMA 1). Die GwV-FINMA 3 bildet Richtschnur für das SRO-Reglement VQF.

Art. 7 Aufnahme der Geschäftsbeziehung und Ausführung von Transaktionen

Abs. 1:

Es handelt sich dabei insbesondere um die folgenden Dokumente und Formulare, welche bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung einzuholen sind:

- Identifizierungsformular (VQF Dok. Nr. 902.1) und Kundenprofil (VQF Dok. Nr. 902.5 oder 902.6)
- Identifizierungsdokumente der Vertragspartei (Passkopien, Handelsregisterauszüge, etc);
- Identifizierungsdokumente von Zeichnungsberechtigten / Bevollmächtigten (Passkopien, Identitätskarten, etc);
- Dokumentation der Kenntnisnahme von den Bevollmächtigungsbestimmungen von Zeichnungsberechtigten/ Bevollmächtigten (z.B. Aktennotiz betr. Einsicht in Vollmacht oder Kopie der Vollmacht);
- Mindestens schriftliches Festhalten der Abklärung der wirtschaftlich berechtigten Person (s. Art. 22 des Reglements; Festhalten in VQF Dok. Nr. 902.1) oder ev. - je nach Fall: zwingend - Einholung des Formulars zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (VQF Dok. Nr. 902.9 oder 902.10; s. Art. 21 Abs. 2 des Reglements);
- Bei Sitzgesellschaften zudem: Identifizierungsdokumente der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 24 Abs. 2 SRO-Reglement).

Anm.:

Bei Geschäftsaufnahme ist überdies auch ein Risikoprofil zu erstellen (s. Art. 34 ff. des Reglements) und auf dem Identifizierungsformular (VQF Dok. Nr. 902.1) muss angegeben werden, ob es sich um eine Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko handelt.

Art. 8 Grundsatz

Abs. 1 lit. b:

Personen, welche die Geschäftsbeziehung im Namen der Vertragspartei aufnehmen, sind: Personen, welche die Vertragspartei gegenüber dem Mitglied vertreten (Organe, Zeichnungsberechtigte, bevollmächtigte Dritte) und welche die entsprechenden Dokumente betr. Geschäftsaufnahme unterzeichnen. Im alten SRO-Reglement VQF (2007/2005) war in Art. 8 Abs. 6 lediglich vorgesehen, dass bei juristischen Personen als Vertragspartei die Identität der gegenüber dem Mitglied auftretenden Zeichnungsberechtigten und Bevollmächtigten anhand eines persönlichen Identifizierungsdokuments überprüft werden muss. **Neu muss diese Überprüfung in allen Fällen erfolgen (Art. 3 Abs. 1 des neuen GwG), d.h. auch wenn Bevollmächtigte natürlicher Personen als Vertragspartei gegenüber dem Mitglied auftreten.**

Abs. 1 lit. b:

Personen, welche die Geschäftsbeziehung im Namen der Vertragspartei aufnehmen, sind: Personen, welche die Vertragspartei gegenüber dem Mitglied vertreten (Organe, Zeichnungsberechtigte, bevollmächtigte Dritte) und welche die entsprechenden Dokumente betr. Geschäftsaufnahme unterzeichnen. Im alten SRO-Reglement VQF (2007/2005) war in Art. 8 Abs. 6 lediglich vorgesehen, dass bei juristischen Personen als Vertragspartei die Identität der gegenüber dem Mitglied auftretenden Zeichnungsberechtigten und Bevollmächtigten anhand eines persönlichen Identifizierungsdokuments überprüft werden muss. **Neu muss diese Überprüfung in allen Fällen erfolgen (Art. 3 Abs. 1 des neuen GwG), d.h. auch wenn Bevollmächtigte natürlicher Personen als Vertragspartei gegenüber dem Mitglied auftreten.**

Abs. 1 lit. c:

Die neuerdings notwendige **Kenntnisnahme von den Bevollmächtigungsbestimmungen** ist in Art. 3 Abs. 1 des neuen GwG sowie in Art. 6 Abs. 4 GwV-FINMA 3 vorgesehen und stellt eine Verschärfung der Pflichten der Mitglieder dar. Die erforderliche Kenntnisnahme erfolgt durch Einsichtnahme in ein geeignetes Dokument der Vertragspartei: Dies kann neben einer schriftlichen Vollmacht z.B. auch ein Auszug aus einem internen Organisationsreglement der Vertragspartei, ein Auszug aus einem Beschluss des obersten Leitungsorgans der Vertragspartei oder eine Bankunterschriftenkarte der Vertragspartei sein.

Abs. 4:

Hierbei handelt es sich um eine aufgrund der Rückmeldungen der Mitglieder an den VQF neu geschaffene, an die Bedürfnisse der Mitglieder angepasste Regelung (**Verzicht auf erneute Überprüfung der Identität** einer bereits im Rahmen einer anderen Geschäftsbeziehung überprüften Person). Die entsprechenden Hinweise auf das erste GwG-File sind im zweiten GwG-File auf VQF Dok. Nr. 902.1 (Identifizierungsformular) oder in anderer geeigneter Weise anzubringen.

Art. 9 Identifizierung von natürlichen Personen und von Einzelunternehmern

Abs. 1:

Es wird bei der formellen Identifizierung (Identifizierungsformular, VQF Dok. Nr. 902.1) neuerdings darauf verzichtet, die **beruflichen Angaben** zu erheben:

- Bei Stammkundengeschäften müssen im Rahmen der Erstellung des Kundenprofils (VQF Dok. Nr. 902.5, materielle Identifizierung gemäss Art. 15 ff SRO-Reglement VQF) ohnehin Angaben zur geschäftlichen Tätigkeit eingeholt werden.
- Bei Laufkundengeschäften müssen die Berufsangaben im Rahmen von besonderen Abklärungen gemäss Art. 33 ff (s. insbesondere: Art. 37 Abs. 2 SRO-Reglement VQF) erhoben werden, wenn z.B. die Grenzwerte nach Art. 35 Abs. 3 SRO-Reglement VQF erreicht werden oder ein anderer Entstehungsgrund für die besondere Abklärungspflicht vorliegt (Art. 33 SRO-Reglement VQF).

Abs. 2:

Es wurde zu Gunsten der Mitglieder eine praxisbezogene Erleichterung eingefügt.

Abs. 4:

Neu besteht die Pflicht, die **Wohnsitzadresse durch Postzustellung oder auf andere geeignete Weise zu überprüfen**. Dies entspricht den Vorgaben der FINMA in Art. 7 Abs. 2 GwV-FINMA 3.

Abs. 5:

Bei ausländischen Identifizierungsdokumenten ist es neuerdings nicht mehr notwendig, dass diese zum Grenzübertritt berechtigen müssen. **Schweizerische und ausländische Identifizierungsdokumente** können auch abgelaufen sein, müssen jedoch die Identifizierung (Erkennbarkeit der Erscheinung der natürlichen Person) noch ermöglichen. Da sich die Anforderungen an ein zulässiges Identifizierungsdokument auf ein **von einer Behörde ausgestelltes, mit Fotografie versehenes Dokument** beschränken, können neben Reisepässen und Identitätskarten z.B. auch Führerausweise oder Ausländerausweise als zulässige Identifizierungsdokumente gelten.

Abs. 8:

s. Kommentar zu Art. 8 Abs. 1 lit. b und c

Art. 10 Identifizierung von juristischen Personen und von Personengesellschaften

Abs. 1:

Es findet eine **Straffung** und redaktionelle Bereinigung der zwingend erforderlichen Angaben zu Gunsten der Mitglieder statt.

Abs. 3 lit. a Ziff. 1:

Bei ausländischen Gesellschaften – wenn z.B. kein Handelsregisteramt existiert wie in der Schweiz – sind jeweils **diejenigen Dokumente zu beschaffen, aus welchen dieselben Angaben wie in einem schweizerischen Handelsregisterauszug ersichtlich sind**. Für Auskünfte zu den je nach Land erforderlichen Dokumenten steht Ihnen das Legal & Compliance Desk des VQF gerne zur Verfügung. Für im Ausland domizilierte Gesellschaften (insbesondere bei Rechtsordnungen aus dem anglo-amerikanischen Raum) können dies z.B. sein:

- Certificate of Incorporation (im Original oder beglaubigt)
- Certificate of Incumbency (falls die Unternehmung älter als 12 Monate ist)
- Certificate of Good Standing
- Memorandum of Articles of Association (Gründungsurkunde)
- By-Laws (Statuten, allenfalls schon in Gründungsurkunde)
- Verzeichnis der zur Vertretung berechtigten Personen
- Board Resolutions (Beschlüsse des Verwaltungsrats des Inhalts, dass die Unternehmung die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung zum Mitglied beschlossen hat und wer die Unternehmung gegen aussen vertritt).

Abs. 3 lit. a Ziff. 2:

- **Schweizerische Gesellschaften:** Solche Auszüge können insbesondere auf den Websites der kantonalen Handelsregisterämter sowie auf der Website des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister (<http://www.zefix.ch/>) beschafft werden. Diese Auszüge sind zulässig, sofern ein Vollauszug (keine Teilauszüge mit beschränkten Angaben) aus dem Handelsregister möglich ist.
- **Ausländische Gesellschaften:** Es kann je nach Land über die Website der offiziellen Handelsregisterbehörde ein Vollauszug beschafft werden.

Abs. 3 lit. a Ziff. 3:

- **Schweizerische Privatanbieter:** Beispiele für eine durch einen vertrauenswürdigen Privaten verwaltete Verzeichnisse sind die Verzeichnisse von Teledata, Dun & Bradstreet, moneyhouse, sofern jeweils ein Vollauszug aus dem Handelsregister erhältlich ist.
- **Ausländische Privatanbieter:** Es ist die Vertrauenswürdigkeit jeweils im Einzelfall zu prüfen. Es muss jeweils ein Vollauszug erhältlich sein.

Abs. 5:

Es wurde zu Gunsten der Mitglieder eine **praxisbezogene Erleichterung (Verzicht auf die Einholung von Identifizierungsdokumenten für börsenkotierte juristische Personen)** eingefügt. Der Nachweis der Kotierung kann beispielsweise dadurch erfolgen, dass ein (Website-) Auszug aus einer offiziellen Liste der jeweiligen Börse betreffend der dort kotierten Gesellschaften im GwG-File abgelegt wird. Die Pflichten gemäss Abs. 7 (gegenüber dem Mitglied auftretende Vertreter und Zeichnungsberechtigte) bleibt vorbehalten.

Abs. 7:

s. Kommentar zu Art. 8 Abs. 1 lit. b und c SRO-Reglement VQF.

Art. 11 Echtheitsbestätigung

Abs. 1 lit. a:

- **Urkundsperson und öffentliche Stelle:** Je nach Kanton oder Land können dies unterschiedliche Personen sein.
- **Apostille:** Aus dem Apostillenübereinkommen ergibt sich, welche ausländische Behörde im betreffenden Land für die Ausstellung der Apostille zuständig ist:

http://www.hcch.net/index_en.php?act=conventions.text&cid=41
- Als öffentliche Stelle gelten in der Schweiz u.a. auch die **Poststellen der Schweizerischen Post** (sog. „gelbe Identifizierung“)

Abs. 1 lit. b:

Auf der Website der FINMA ist ersichtlich, wer **in der Schweiz beaufsichtigter Finanzintermediär** ist: <http://www.finma.ch/d/beaufsichtigte/Seiten/bewilligungstraeger.aspx>.

Abs. 1 lit. c:

- Auf den **Websites ausländischer Finanzmarktaufsichtsbehörden** ist ersichtlich, wer im jeweiligen Land beaufsichtigter Finanzintermediär ist. Welches in einem bestimmten Land die Finanzmarktaufsichtsbehörde ist, ergibt sich i.d.R. aus der Website der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (<http://www.bis.org/regauth.htm>).
- **Gleichwertige Aufsicht:** s. Art. 3 lit. j. SRO-Reglement VQF.

Abs. 2 und 3:

Es handelt sich um eine **praxisbezogene Erleichterung (Verzicht auf die Echtheitsbestätigung in Ausnahmefällen)** für die Mitglieder. Abs. 3 bezieht sich beispielsweise auf das Postident-Verfahren der Deutschen Bundespost. Die Schweizerische Post bietet zurzeit keinen Zustell-Identifikationsservice im Sinne von Abs. 3 an. Zwar wird beim Postident-Verfahren keine Ausweiskopie erstellt, aber der Vertragspartner wird anhand eines amtlichen Ausweises identifiziert. Das Mitglied muss zudem belegen können, dass die Identifizierung im Postident-Verfahren erfolgte (entsprechende Postaufgabebelege).

Art. 12 Kassageschäfte, Geld- und Wertübertragungsgeschäfte mit Laufkunden

Abs. 2:

Es wird für alle Kassa- und Geldwechselgeschäfte die einheitliche Betragsgrenze von CHF 25'000.-- eingeführt. Nur noch beim akzessorischen Geldwechsel (Geldwechsel als Nebentätigkeit zu einer Haupttätigkeit ausserhalb des Finanzsektors, z.B.: Reisbüro) gilt nach wie vor die Grenze von CHF 5'000.-- (s. Art. 8 der Verordnung vom 18. November 2009 über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation im Sinne des Geldwäschereigesetzes, VBF).

Art. 13 Angabe des Auftraggebers bei Geld- und Wertübertragungen

Allgemeines:

Mit "Angaben" sind diejenigen Angaben gemeint, welche ein Mitglied an den für den Empfänger der Geld- und Wertübertragung zuständigen (ausländischen, inländischen) Finanzintermediär (oder an den Empfänger selbst) weiterreicht. Bezweckt wird dadurch, dass der **Informationsfluss zwischen den beteiligten Finanzintermediären** (d.h. zwischen dem für den Auftraggeber sowie dem für den Empfänger zuständigen Finanzintermediär) sichergestellt wird. Der Reglementsartikel basiert auf den Vorgaben der FINMA in Art. 13 GwV-FINMA 3 und äussert sich somit dazu, welche Angaben zum Auftraggeber vom Mitglied weiterzuleiten sind ("Das Mitglied gibt ...an."). Es handelt sich hierbei um einen international anerkannten Standard im Finanzdienstleistungsbereich (FATF

Special Recommendations VI und VII). **Dieser Reglementsartikel (Art. 13) ist nicht mit Art. 12 Abs. 3 (i.V.m. Art. 9 - 11) SRO-Reglement VQF zu verwechseln**, welcher festhält, dass das Mitglied bei Geld- und Wertübertragungen die Vertragspartei immer formell identifizieren muss, d.h. die entsprechenden in Art. 9 - 11 SRO-Reglement VQF erwähnten Angaben und Dokumente immer einholen muss. Art. 12 Abs. 3 SRO-Reglement VQF regelt somit (im Gegensatz zu Art. 13 SRO-Reglement VQF), welche Angaben das Mitglied überhaupt erheben muss und äussert sich nicht zur Frage der Weiterleitung von Daten.

Abs. 2:

Als Identifizierungsnummer gelten nationale Identitätsnummern, Geburtsdatum oder eine Kundenidentifizierungsnummer.

Art. 14 Formelle Identifizierung der Vertragspartei bei Trustbeziehungen

Allgemeines (neue Reglementsartikel sowie neue GwG-Standardformulare der SRO VQF für Trustbeziehungen):

Der Trust ist ein dem Schweizerischen Gesellschaftsrecht unbekanntes Rechtsgebilde. Spätestens seit die Schweiz das Haager Trustübereinkommen (In Kraft getreten in der Schweiz am 1. Juli 2007) ratifiziert hat, wird der Trust vom Schweizerischen Gesetzgeber anerkannt. Es gibt auch in der Schweiz immer mehr Personen und Unternehmen, die für Trusts ausländischen Rechts als Trustee oder Protector tätig sind oder welche Vertragsbeziehungen (Vermögensverwaltung, etc) zu Trustees unterhalten. Die SRO VQF trägt dem Umstand der steigenden Bedeutung des Trusts Rechnung, indem **entsprechende Grundlagen im SRO-Reglement VQF** zur sachgerechten Erfüllung von Sorgfaltspflichten nach GwG bei Trustbeziehungen neu geschaffen wurden. Es handelt sich dabei um die folgenden drei Reglementsartikel: Art. 14, 17^{bis} und 28. Ebenfalls wurden im Sinne einer Dienstleistung an die Mitglieder **neue GwG-Standardformulare für Trustbeziehungen** geschaffen: Kundenprofil bei Trustbeziehungen (VQF Dok. Nr. 902.6 gemäss Art. 17^{bis} SRO-Reglement) sowie Erklärung für Trusts, an denen keine wirtschaftliche Berechtigung bestimmter Personen besteht (VQF Dok. Nr. 902.10 gemäss Art. 28 SRO-Reglement). Die vorerwähnten neuen Reglementsartikel und GwG-Standardformulare wurden in Zusammenarbeit mit der "**Swiss Association of Trust Companies**" (SATC, s. <http://www.satc.ch/>) ausgearbeitet. Die SRO VQF wird auch künftig (unter Wahrung der Gesetzes- und Vereinszwecke: Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung) die Anliegen der Mitglieder bzw. diejenigen besonderer Branchenvereinigungen wie der SATC sowie Rückmeldungen aus der Praxis bei künftigen Anpassungen des SRO-Reglements und in der konkreten Umsetzung des SRO-Reglements berücksichtigen.

Abs. 1:

- Um eine korrekte Handhabung des Identifizierungsprozesses bei Trustbeziehungen zu gewährleisten wurde zur Qualitätssicherung und im Sinne einer Dienstleistung (Klärung der Erfordernisse, Rechtssicherheit) für **Mitglieder, welche als Trustee oder Protector tätig sind**, diese Bestimmung neu im SRO-Reglement eingefügt.
- Es wird auch den **nicht als Trustee oder Protector tätigen Mitgliedern**, welche Vertragsbeziehungen zu einem Trustee unterhalten (z.B. Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Trustee), empfohlen, (fakultativ) die in Abs. 1 genannten Dokumente einzuholen. Im Rahmen von besonderen Abklärungen (Art. 33 ff SRO-Reglement VQF) besteht i.d.R. eine Pflicht zur Einholung dieser Unterlagen.

Abs. 3:

In dieser Bestimmung wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass das als Trustee oder Protector tätige Mitglied u.U. über keine Vertragspartei verfügt:

- **Errichtung des Trusts:** Der Trust wird als einseitiges Rechtsgeschäft errichtet, und zwar rechtsgeschäftlich unter Lebenden oder von Todes wegen (vgl. Art. 2 Haager Trust-Übereinkommen; Botschaft des Bundesrates zum Haager Trust-Übereinkommen, BBl 2006 S. 558 f.; *Gutzwiller, Peter Max: Schweizerisches Internationales Trustrecht*, Kommentar, Basel, Helbling Lichtenhahn, 2007, S. 3 f.; *Wolf, Stephan/ Jordi, Nadine: Der Trust - Einführung und Rechtslage in der Schweiz nach dem Inkrafttreten des Haager Trust-Übereinkommen*, Weiterbildungstagung des Verbandes bernischer Notare und des Instituts für Notariatsrecht und Notarielle Praxis an der Universität Bern vom 26./27. März 2008, Bern, Stämpfli, 2008, S. 39 ff. und 57 f.). Da der Trust einseitig errichtet wird, hat dies zur Folge, dass dem Mitglied, das gleichzeitig designierter Trustee ist, u.U. (nicht in allen Fällen) kein Vertragspartner gegenüber steht (vgl. *Gutzwiller*, S. 3 f. und S. 5 Fussnote 28; insbesondere im Falle der "declaration of trust"). Der Trustee kann die ihm zuteil werdende Verantwortung gegenüber den Begünstigten annehmen oder ablehnen, ähnlich wie der Willensvollstrecker (s. Art. 517 f. ZGB). Demnach hat der Trustee oftmals (jedoch: nicht immer; es muss jeweils eine Prüfung im konkreten Einzelfall stattfinden) keine Person, die er als Vertragspartei formell identifizieren (Art. 9 ff SRO-Reglement VQF) könnte.
- **Wechsel des Trustees:** Beim Wechsel des Trustees wird der abtretende Trustee meist von einem Dritten (z.B. Protektor, Errichter, Anwalt, Begünstigter, Gericht) dazu aufgefordert, seine Funktion als Trustee niederzulegen und das Trustvermögen einem neuen Trustee zu übertragen. Der neue Trustee wird von dem Dritten ausgewählt, ohne dass dieser Dritte Vertragspartei des neuen Trustees wäre (vgl. *Eichner, Mark: Die Rechtsstellung von Treugebern und Begünstigten aus Trust und Treuhand*, Basel, Helbling Lichtenhahn, 2007, Rz. 126 ff.). Der abtretende Trustee steht dem neuen Trustee jedoch zumindest bei der sachenrechtlichen Übertragung des Trustvermögens als Partei gegenüber.
- **Insgesamt:** Es entsteht somit oftmals (Ausnahmefälle sind möglich und im Einzelfall zu prüfen) keine Rechtsbeziehung zwischen dem Settlor und dem Trustee. Beim Wechsel des Trustees besteht zumindest in sachenrechtlicher Hinsicht eine Vertragspartei. Sodann besteht eine Rechtsbeziehung i.d.R. (Ausnahmefälle sind möglich und im Einzelfall zu prüfen) zwischen dem Trustee und den "wirtschaftlich Berechtigten", zu deren Gunsten der Trustee das Trustvermögen verwaltet (s. auch: Ziff. 2.6.6 des Unterstellungskommentars der ehem. Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei, "Praxis der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei zu Art. 2 Abs. 3 GwG - Der Geltungsbereich des Geldwäschereigesetzes im Nichtbankensektor", datierend vom 29. Oktober 2008). Bei gewissen Arten des Trusts (z.B. Discretionary Trust) sind die einzelnen wirtschaftlich berechtigten Personen jedoch noch nicht im Voraus feststellbar bzw. es handelt sich nur um möglicherweise (potentiell) Begünstigte (potentiell wirtschaftlich Berechtigte). Für Situationen, in welchen keine Vertragspartei des Mitglieds besteht (es ist jeweils eine diesbezügliche Prüfung im Einzelfall vorzunehmen), wurde für die Mitglieder die in Abs. 3 erwähnte Erleichterung im SRO-Reglement eingeführt. Es sind jedoch auch bei Fehlen einer Vertragspartei die in Abs. 1 genannten Dokumente zum Trust einzuholen ("formelle Identifizierung des Trusts").

Art. 15 Grundsatz

Kein Kommentar.

Art. 16 Umfang und Dokumentation (Kundenprofil)

Kein Kommentar.

Art. 17 Kassageschäfte und Geld- und Wertübertragungsgeschäfte mit Stammkunden

Abs. 1:

Es handelt sich um eine **Kann-Bestimmung**. In den Fällen von Art. 35 Abs. 3 SRO-Reglement VQF (d.h. Erreichen der entsprechenden, dort genannten Grenzwerte durch mehrere miteinander verbunden erscheinende Transaktionen) müssen jedoch **zwingend** entsprechende besondere Abklärungen (Art. 33 ff SRO-Reglement) vorgenommen werden.

Art. 17^{bis} Kundenprofil bei Trustbeziehungen

Allgemeines (s. Einleitungskommentar zu Art. 14 SRO-Reglement VQF):

Dieser neue Reglementsartikel (sowie das dazugehörige VQF Dok. Nr. 902.6) wurde in Zusammenarbeit mit der "**Swiss Association of Trust Companies**" (SATC, s. <http://www.satc.ch/>) ausgearbeitet. Die SRO VQF wird auch weiterhin - unter Wahrung der Gesetzes- und Vereinszwecke (Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung) - die Anliegen der Mitglieder bzw. diejenigen besonderer Branchenvereinigungen wie der SATC sowie Rückmeldungen aus der Praxis bei künftigen Anpassungen des SRO-Reglements und in der konkreten Umsetzung des SRO-Reglements berücksichtigen.

Abs. 1:

- Um alle gemäss diesem Absatz erforderlichen Angaben zu dokumentieren wird den Mitgliedern mit VQF Dok. Nr. 902.6 ein für die materielle Identifizierung (Kundenprofil) bei Trustbeziehungen verwendbares Formular zur Verfügung gestellt.
- "Auskunft" (im Ingress): Auch für Trustbeziehungen gilt Art. 16 Abs. 2 SRO-Reglement VQF, wonach die erhaltenen Angaben (Antworten) nur soweit möglich und zumutbar durch entsprechende Dokumente zu belegen (Nachweis der Richtigkeit der erhaltenen Antwort) sind. Die erhaltenen Antworten sind jedoch zu dokumentieren (schriftliches Festhalten der Antworten im VQF Dok. Nr. 902.6) und es ist zu prüfen, ob diese Antworten als plausibel erscheinen. Sofern die erhaltenen Angaben nicht als plausibel erscheinen, sind entsprechende Dokumente und Belege einzuholen, welche die Richtigkeit der erhaltenen Angaben nachweisen bzw. welche es erlauben, den Sachverhalt derart zu vervollständigen, so dass Plausibilität gegeben ist.

Abs. 2:

Da u.U. keine Vertragspartei besteht (s. Kommentierung zu Art. 14 Abs. 3 SRO-Reglement VQF), kann das Mitglied die entsprechenden Auskünfte auch von den in Abs. 2 genannten Personen einholen.

Art. 18 Einfache Gesellschaft und Gemeinschaftskonten (comptes joints)

Abs. 1:

Es handelt sich hierbei um ein schriftliches Festhalten der bisherigen und ungeschriebenen Praxis der Aufsichtskommission im SRO-Reglement VQF. Wie bisher sind alle Gesellschafter bzw. alle Gemeinschaftskontoinhaber als Vertragsparteien (formell und materiell) zu identifizieren. Zwecks Reduktion anfallender Filegebühren kann das Mitglied ein GwG-File nur für die Gesellschaft anlegen (anstatt für jeden Gesellschafter ein eigenes GwG-File).

Art. 19 Vertragsbeziehungen zu Minderjährigen oder zu entmündigten, verbeirateten oder verbeiständeten Vertragsparteien

Es handelt sich hierbei um ein schriftliches Festhalten der bisherigen und ungeschriebenen Praxis der Aufsichtskommission im SRO-Reglement VQF. Zur Verdeutlichung der allgemeinen Regeln zur formellen und materiellen Identifizierung der Vertragspartei wurde eine praxisbezogene und einfach umzusetzende Regelung für die besonderen Situationen, in welchen die Vertragspartei nicht oder nur beschränkt handlungsfähig ist, geschaffen.

Art. 20 Versterben einer Vertragspartei

Abs. 1 und 2:

Durch Universalsukzession tritt die Erbengemeinschaft in die Rechtsstellung des Erblassers ein. Die Erbengemeinschaften sind im zivilrechtlichen Sinne als einfache Gesellschaften zu qualifizieren. Entgegen den Regeln von Art. 18 SRO-Reglement VQF über die einfache Gesellschaft **kann jedoch auf die formelle Identifizierung der einzelnen Erben verzichtet werden, solange die Erben keine neue Geschäftsbeziehung zum Mitglied aufnehmen bzw. solange die Erben gegenüber dem Mitglied nicht auftreten**. Die Erbengemeinschaft ist anhand eines amtlichen Auszugs aus einem Erbenverzeichnis zu identifizieren. Allfällige für die Erbengemeinschaft auftretende Vertreter (z.B. Willensvollstrecker) sind entsprechend den Bestimmungen von Art. 8 Abs. 1 lit. b und c des SRO Reglements zu überprüfen.

Abs. 3 - 5:

Es wird eine praxisbezogene Erleichterung eingeführt: Das Mitglied kann demnach **auch auf die Kundenprofile (materielle Identifizierung) für die einzelnen Erben verzichten**, solange mit dem jeweiligen Erben keine Verträge über nachlassfremde Vermögenswerte abgeschlossen werden (oder die dem GwG unterstehende Tätigkeit nach Teilung der Erbschaft fortgesetzt wird). Ebenfalls kann das Mitglied auch das **bisherige GwG-File des Erblassers für die Erbengemeinschaft weiterführen** (solange das Mitglied für einzelne Erben keine zusätzliche, nach GwG unterstellungspflichtige Dienstleistungen erbringt und solange das Mitglied nach der Teilung der Erbschaft die dem GwG unterstellte Tätigkeit für einzelne Erben nicht fortführt).

Art. 21 Grundsatz

Allgemeines Vorgehen im Sinne von Art. 21 ff. SRO-Reglement VQF (Übersicht):

1. Schritt: Abklärung der wirtschaftlichen Berechtigung an den in die Geschäftsbeziehung eingebrachten Vermögenswerte.
2. Schritt:
 - Falls plausible (mündliche) Erklärung der Vertragspartei und kein Fall von Art. 22 Abs. 1 SRO-Reglement VQF vorliegt: Schriftliches Festhalten der mündlichen Erklärung der Vertragspartei (z.B. auf VQF Dok. Nr. 902.1, Ziff. 4 oder durch eine Aktennotiz).
 - Fakultative oder - in den Fällen von Art. 22 SRO-Reglement VQF - zwingende Einholung einer schriftlichen Erklärung der Vertragspartei (VQF Dok. Nr. 902.9/10, s. Art. 23/28 SRO-Reglement VQF). in den (im Original ins Dossier legen; Kopie Formular A nur, sofern sich die Erklärung auf dieselben Vermögenswerte bezieht)
3. Schritt: Materielle (bei dauerhaften Geschäftsbeziehungen) sowie - bei Sitzgesellschaften - formelle Identifizierung der wirtschaftlich berechtigten Person/en (s. Art. 24 SRO-Reglement VQF)

Art. 22 Schriftliche Erklärung über die wirtschaftlich berechtigte Person

Abs. 1:

Es handelt sich um eine abschliessende Aufzählung der Fälle, in denen eine schriftliche Erklärung der Vertragspartei über die wirtschaftlich berechtigte Person (VQF Dok. Nr. 902.9) zwingend einzuholen ist.

Abs. 2:

Es besteht neu die Möglichkeit, dass bei Zweifeln an der Richtigkeit über die schriftliche Erklärung der Vertragspartei zur wirtschaftlichen Berechtigung zuerst weitere Abklärungen vorgenommen werden, um diese Zweifel auszuräumen: Erst wenn diese Zweifel auch durch Abklärungen nicht beseitigt werden können, muss das Geschäft abgelehnt oder - sofern nicht ein Meldefall besteht - die Geschäftsbeziehung abgebrochen werden. Diese Abklärungen sind im GwG-File zu dokumentieren.

Abs. 3:

Es wurde zu Gunsten der Mitglieder eine praxisbezogene Erleichterung eingefügt. Der Nachweis der Kotierung kann beispielsweise dadurch erfolgen, dass ein (Website-) Auszug aus einer offiziellen Liste der jeweiligen Börse betreffend der dort kotierten Gesellschaften im GwG-File abgelegt wird.

Art. 23 Inhalt und Form der schriftlichen Erklärung

Abs. 2:

Es gibt Länder, in denen Wohnsitzadressen und Geburtsdaten nicht verwendet werden. Entsprechend zur Regelung bei den Bestimmungen zur formellen Identifizierung (Art. 9 Abs. 2 SRO-Reglement) wurde auch bei Art. 23 SRO-Reglement zu Gunsten der Mitglieder eine entsprechende, praxisbezogene Erleichterung eingefügt.

Abs. 3:

Die Erklärung über die wirtschaftlich berechtigte Person kann - abgesehen von der Vertragspartei bzw. deren Zeichnungsberechtigten - auch von Vertretern der Vertragspartei (Bevollmächtigte) abgegeben werden (s. auch Art. 23 Abs. 2 des SRO-Reglements). Die Bevollmächtigung kann durch schriftliche Einzel- oder Generalvollmacht erteilt werden und die Kenntnismahme des Mitglieds von dieser Bevollmächtigung ist entsprechend im GwG-File zu dokumentieren.

Art. 24 Formelle und materielle Identifizierung der wirtschaftlich berechtigten Person

Abs. 1:

Der Einbezug der wirtschaftlich berechtigten Person in das Kundenprofil ist insbesondere bei Sitzgesellschaften erforderlich.

Art. 25 Sammeldepots und Sammelkonten

Kein Kommentar.

Art. 26 Kollektive Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft als Vertragspartei

Als Beteiligungsgesellschaften werden allgemein Gesellschaften definiert, deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Beteiligungen an anderen Unternehmen zu halten. Es handelt sich dabei um einen Oberbegriff, der auch Holdings oder Investmentgesellschaften umfassen kann.

Abs. 1:

- Bei weniger als 20 Investoren so ist eine Erklärung der Vertragspartei gemäss Art. 22 f. des SRO-Reglements für alle Investoren mit sämtlichen Angaben einzuholen.
- Bei mehr als 20 Investoren hat die SRO VQF zugunsten der Mitglieder (im Gegensatz zu anderen Selbstregulierungsorganisationen oder der FINMA, vgl. Art. 22 Abs. 1 GwV-FINMA 3) davon abgesehen, die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen ab einem prozentualen Mindestgrenzwert vornehmen zu müssen (im bisherigen SRO-Reglement war dies ein Grenzwert von 5 % für Beteiligungen an den Vermögenswerten der Vertragspartei). In der Praxis war insbesondere von ausländischen Investoren nach der für sie geltenden Regulierungen eine solche Offenlegung der Beteiligungen oftmals gar nicht erhältlich. Sind mehr als 20 Investoren vorhanden, so kann von einem breiten Adressatenkreis ausgegangen und auf eine Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen verzichtet werden.

Abs. 2:

Es wurde zu Gunsten der Mitglieder eine praxisbezogene Erleichterung eingefügt. In den vorliegenden Fällen muss keine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigten Personen abgegeben werden, da mit der Börsenkotierung automatisch Publizität verbunden ist. Der Nachweis der Kotierung kann beispielsweise dadurch erfolgen, dass ein (Website-) Auszug aus einer offiziellen Liste der jeweiligen Börse betr. den dort kotierten Gesellschaften im GwG-File abgelegt wird.

Art. 27 Wirtschaftliche Berechtigung bei Sitzgesellschaften

Abs. 2:

Wirtschaftlich berechtigte Personen von Sitzgesellschaften sind diejenigen Personen, welche direkt oder indirekt (z.B. über eine oder mehrere weitere dazwischen geschobene Gesellschaften) am Wert der Sitzgesellschaft partizipieren oder Erträge daraus ziehen.

Abs. 4:

Es wurde zu Gunsten der Mitglieder eine praxisbezogene Erleichterung eingefügt. Der Nachweis der Kotierung kann beispielsweise dadurch erfolgen, dass ein (Website-) Auszug aus einer offiziellen Liste der jeweiligen Börse betr. den dort kotierten Gesellschaften im GwG-File abgelegt wird.

Art. 28 Trusts, Stiftungen, Personenverbindungen und andere Vermögenseinheiten ohne wirtschaftliche Berechtigung bestimmter Personen

Allgemeines (s. auch Einleitungskommentar zu Art. 14 SRO-Reglement VQF):

Dieser neue Reglementsartikel (sowie das dazugehörige VQF Dok. Nr. 902.10) wurde in Zusammenarbeit mit der "**Swiss Association of Trust Companies**" (SATC, s. <http://www.satc.ch/>) ausgearbeitet. Die SRO VQF wird auch weiterhin - unter Wahrung der Gesetzes- und Vereinszwecke (Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung) - die Anliegen der Mitglieder bzw. diejenigen besonderer Branchenvereinigungen wie der SATC sowie Rückmeldungen aus der Praxis bei künftigen Anpassungen des SRO-Reglements und in der konkreten Umsetzung des SRO-Reglements berücksichtigen.

Abs. 1:

Für Trusts, Stiftungen, Personenverbindungen und andere Vermögenseinheiten ohne wirtschaftliche Berechtigung bestimmter Personen (z.B. bei sog. „Discretionary Trusts“, bei welchen der Trustee z.T. selber die Begünstigten bestimmen kann; s. *Gutzwiller, Peter Max*: Schweizerisches Internationales Trustrecht, Kommentar, Basel, Helbling Lichtenhahn, 2007, Rz. 25) hat die SRO VQF für die Mitglieder zwecks einfacherer Erfüllung der Pflichten gemäss Art. 28 SRO-Reglement ein entsprechendes Formular (VQF Dok. Nr. 902.10) geschaffen, um die nötigen Angaben festzuhalten und zu dokumentieren.

Abs. 3:

- Da u.U. keine Vertragspartei besteht (s. Kommentierung zu Art. 14 Abs. 3 SRO-Reglement VQF), kann das Mitglied die entsprechenden Auskünfte auch von den in Abs. 2 genannten Personen eingeholt werden.
- Bei einer Underlying Company handelt es sich um eine vom Trust, der Stiftung (oder Personenverbindung bzw. andere Vermögenseinheit ohne wirtschaftliche Berechtigung bestimmter Personen) gehaltene Gesellschaft, welche für das im Trust, der Stiftung, etc. gehaltene Vermögen Geschäftsbeziehungen eröffnen.

Abs. 5:

Da u.U. die Begünstigten bei der Errichtung des Trust (oder bei Gründung der Stiftung, etc.) noch nicht im Voraus feststellbar sind und es sich teilweise nur um möglicherweise (potentiell) Begünstigte handelt, wurde diese Bestimmung im SRO-Reglement neu eingefügt, wonach die formelle Identifizierung bis zur tatsächlichen Vornahme einer Zuwendung aufgeschoben werden kann.

Art. 29 Spezialgesetzlich beaufsichtigter Finanzintermediär oder steuerbefreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge als Vertragspartei

Abs. 1 im Allgemeinen:

Es handelt sich um eine neue, praxisbezogene Ausnahmebestimmung zugunsten der Mitglieder.

Abs. 1 lit. a:

Auf der Website der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) ist ersichtlich, wer in der Schweiz beaufsichtigter Finanzintermediär ist:

<http://www.finma.ch/d/beaufsichtigte/Seiten/bewilligungstraeger.aspx>

Abs. 1 lit. b:

- Auf den Websites ausländischer Finanzmarktaufsichtsbehörden ist ersichtlich, wer im jeweiligen Land beaufsichtigter Finanzintermediär ist. Welches in einem bestimmten Land die Finanzmarktaufsichtsbehörde ist, ergibt sich i.d.R. aus der Website der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (<http://www.bis.org/regauth.htm>).
- Gleichwertige Aufsicht (s. Art. 3 lit. j. SRO-Reglement): Die Gleichwertigkeit kann nicht abstrakt geprüft werden. Sie kann pro Land für jede betroffene Branche unterschiedlich sein. Die FINMA und die SRO VQF führen keine Listen der als gleichwertig anerkannten Aufsichten. Es ist primär Aufgabe des Mitglieds, abzuklären, ob seine Vertragspartei im Ausland tatsächlich beaufsichtigt wird und ob es sich hierbei um eine gleichwertige Aufsicht handelt. Im Zweifelsfall darf die Gleichwertigkeit nicht angenommen werden. Die SRO VQF behält sich im Einzelfall vor, die Ansicht eines Mitglied betreffend Gleichwertigkeit einer ausländischen Aufsicht nicht zu anerkennen.

Abs. 1 lit. c:

Gemäss Auskunft der FINMA fallen darunter auch die Einrichtungen, welche Gelder der 1. Säule verwalten (s. auch Praxis der ehemal. Kontrollstelle zum Geltungsbereich des GwG, Rz. 336 ff., nachfolgend: Unterstellungskommentar).

Abs. 2:

Die Meldungen über erfolgte Aktualisierungen der Anhänge von auf das Embargogesetz gestützten Verordnungen betreffend Wirtschaftssanktionen sowie der Verordnung über Massnahmen gegenüber Personen und Organisationen mit Verbindungen zu Usama bin Laden, der Gruppierung «Al-Qaïda» oder den Taliban werden auf der FINMA Homepage unter der Rubrik „Aktuell“ kommuniziert (www.finma.ch), jeweils mit einem Link auf die Seite des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO), wo das Mitglied ausführliche Informationen zu der Anpassung finden kann. Die eventuell neuen Bush-Listen, welche auch Auswirkungen auf die Pflichten der Finanzintermediäre haben, werden ebenfalls unter der Rubrik „Aktuell“ kommuniziert sowie unter der Rubrik „Enforcement“ (dort „Internationale Sanktionen“) aufgelistet. Ausserdem ist dort zurzeit auch der Link auf die noch unter der Kontrollstelle für Geldwäscherei publizierten Listen zu finden. Auch die SRO VQF informiert ihre Mitglieder mittels eines auf der Website (www.vqf.ch) zu abonnierenden Newsletters über Änderungen der einschlägigen Listen.

Art. 30 Schweizerische Behörden als Vertragspartei

Kein Kommentar.

Art. 31 Voraussetzungen, Folgen, Ausnahmen

Abs. 1:

Es wird hier neu die Möglichkeit geschaffen, wonach bei Zweifeln über die Richtigkeit der fraglichen Angaben zuerst weitere Abklärungen vorgenommen werden können, um diese Zweifel entsprechend auszuräumen. Diese Abklärungen sind im GwG-File zu dokumentieren (Aktennotiz).

Abs. 2:

Hierbei ist zu beachten: Eine Geschäftsbeziehung darf jedoch nicht abgebrochen werden, sofern die Voraussetzungen für eine Meldung im Sinne von Art. 9 GwG (Meldpflicht) vorliegen (s. Art. 52 SRO-Reglement)!

Art. 32 Allgemeine Abklärungspflicht

Im Rahmen des neuen Art. 6 GwG unterteilen sich die Abklärungspflichten in eine allgemeine (Art. 32 SRO-Reglement) und eine besondere (Art. 33 ff SRO-Reglement) Abklärungspflicht.

Die **allgemeine Abklärungen** sind im Gegensatz zu den besonderen Abklärungen, welche nur unter bestimmten Voraussetzungen vorzunehmen sind, bei jeder Aufnahme einer Geschäftsbeziehung durchzuführen. Die allgemeine Abklärung können bei Laufkunden auf dem Identifizierungs-

formular (VQF Dok. Nr. 902.1) oder bei Stammkunden wie bisher im Kundenprofil (VQF Dok. Nr. 902.5) dokumentiert werden. In materieller Hinsicht erfolgt im Bereich des Stammkundengeschäfts keine Änderung, da bereits bisher im Rahmen der materiellen Identifizierung (Ziff. 5 von VQF Dok. Nr. 902.5; Kundenprofil) Art und Zweck des Geschäfts bzw. der Kundenbeziehung bei Geschäftsaufnahme abgeklärt werden musste und sich daran nichts ändert. **Neue Pflichten werden somit lediglich im Bereich der Laufkundschaft eingeführt.**

Art. 33 Besondere Abklärungspflicht

Abs. 1 lit. a:

- **Transaktionen** sind ungewöhnlich, wenn im Vergleich zu den durch den Finanzintermediär gewöhnlich zu erbringende Finanzdienstleistung die vom Vertragspartner verlangte Auftragsbesorgung den wirtschaftlichen Zweck nicht erkennen lässt, wirtschaftlich als unsinnig erscheint oder die dahinter stehende Konstruktion auf einen widerrechtlichen Zweck hindeutet; ebenso wenn die Transaktionen den üblichen geschäftlichen Rahmen der Vertragspartei sprengen oder ausserhalb der Geschäftstätigkeit liegen oder sich die Transaktionen mit dem Wissensstand des Mitglieds über die Vertragspartei nicht vereinbaren lassen (*BASSE-SIMONSOHN Detlev Michael, Geldwäschereibekämpfung und organisiertes Verbrechen, Die Sorgfaltspflichten der Finanzintermediäre und deren Konkretisierung durch Selbstregulierung, in: Wiegand Wolfgang, Berner Bankrechtliche Abhandlungen, Band 11, Bern 2002, S. 322 ff.*).
- **Geschäftsbeziehungen** sind ungewöhnlich, wenn sie entweder keinen Zweck erkennen lassen oder wenn sie nicht zum üblichen Kundenkreis des Finanzintermediärs gehören und dadurch auch nicht ersichtlich wird, wieso der Vertragspartner gerade ihn für die Geschäftsabwicklung auswählt (*BASSE-SIMONSOHN Detlev Michael, a.a.O., S. 323.*).
- Anhaltspunkte für ungewöhnliche und verdachtserregende Geschäftsbeziehungen und Transaktionen ergeben sich aus der **Typologienliste** der SRO VQF (VQF Dok. Nr. 905.1; Art. 33 Abs. 2 SRO-Reglement).

Abs. 1 lit. b:

Was sind **Anhaltspunkte für Terrorismusfinanzierung**? Da davon auszugehen ist (s. auch Kommentar zum Ingress des SRO-Reglements), dass zur Terrorismusfinanzierung zum Teil ähnliche Methoden verwendet werden wie zur Geldwäscherei, können auch für die Terrorismusfinanzierung die Anhaltspunkte der Typologienliste (VQF Dok. Nr. 905.1) Anwendung finden. In der Praxis lässt sich die Terrorismusfinanzierung nur sehr schwer erkennen und es ist zweifelhaft, ob überhaupt allgemeine Kriterien zur Erkennung entwickelt werden können (s. dazu *FATF Guidance*

For Financial Institutions in Detecting Terrorist Financing, S. 6, unter www.fatf-gafi.org). Zum einen können die Vermögenswerte legalen Ursprungs sein, zum anderen sind die Transaktionshöhen teilweise niedrig und erscheinen deshalb nicht als ungewöhnlich i.S.v. Art. 6 GwG, denn terroristische Aktivitäten lassen sich bereits mit sehr geringen Mitteln finanzieren. Erschwerend kommt hinzu, dass die mit dem Terrorismus verbundenen Transaktionen häufig auch über eigene Abrechnungs-/ Verrechnungssysteme ausserhalb des Finanzsystems stattfinden können (sog. Undergroundbanking, s. FATF Typologies 2004 – 2005, S. 3 und 6 ff. mit Fallbeispielen, unter www.fatf-gafi.org; s. auch REINLE Michael, Die Meldepflicht im Geldwäschereigesetz, RN 527 ff.). **Meist sind in der Praxis die einzig verwertbare Informationen, die eine Transaktion mit Terrorismus verbinden können, der Name des Absenders bzw. des Empfängers und das Ausgangs- bzw. Zielland der Transaktion.** Faktisch sind die Mitglieder auf externe Informationen, wie Medienberichte oder Hinweise seitens der Behörden angewiesen. Als geeignetes Instrumentarium in der Praxis erwiesen sich die sog. „Bush-Listen“. Es handelt sich dabei um Listen von Personen die Verbindungen zu terroristischer Aktivitäten aufweisen.

Abs. 1 lit. c und d:

Mit dem vorliegenden Reglement wird der sog. **Risk Based Approach** eingeführt. Im Gegensatz zum Rule Based Approach, wo Gesetzgeber und SRO die Regeln bzgl. Sorgfaltspflichten vorgeben, verfolgt der Risk Based Approach das Ziel, die mit der Geldwäscherei verbundenen Risiken in den Vordergrund zu stellen und die Finanzintermediäre durch mehr Mitbestimmungsmöglichkeit bezüglich Umsetzung der Regeln aktiver in die Bekämpfung der Geldwäscherei einzubeziehen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Erfassung der Risiken, dass der Finanzintermediär zu Geldwäschereizwecken missbraucht werden könnte (s. *eingehend dazu PINI Matthias, Risk Based*

Approach – ein neues Paradigma in der Geldwäschereibekämpfung, Zürich/St. Gallen 2007, S. 1). Durch die entsprechenden Anpassungen in Art. 25 ff. der Verordnung der FINMA über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im übrigen Finanzsektor (GwV-FINMA 3) wurde der Risk Based Approach als Mindeststandard auch im übrigen Finanzsektor (Parabankbereich) eingeführt. Die vorerwähnten Bestimmungen in der GwV-FINMA 3 gelten als Mindeststandard für die Umsetzung der in Art. 6 GwG festgelegten Pflicht, besondere Abklärungen vorzunehmen. Dementsprechend wurde das SRO-Reglement VQF angepasst und die SRO VQF hat zudem **zur Umsetzung dieser neuen Reglementsbestimmungen ein neues Formular (Risiko-profil, VQF Dok. Nr. 902.4) ausgearbeitet, das es den Mitgliedern ermöglicht, die Geschäftsbeziehungen und Transaktionen vor deren Aufnahme bzw. Ausführung in Risikokategorien (risikoerhöht/nicht risikoerhöht) einzuteilen.**

Die Mitglieder haben dabei abzuklären, welche Geschäftsaktivitäten ein erhöhtes Risikopotenzial im Zusammenhang mit der Geldwäscherei enthalten (Triage zwischen risikoreichen und risikoarmen Beziehungen). Das Mitglied hat dabei folgende Schritte vorzunehmen:

- Bestimmung, welche Kriterien auf Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Risiken hinweisen
- Einteilung der Geschäftsbeziehung und/oder der Transaktionen anhand der für anwendbar erklärten/ oder selbst bestimmten Kriterien in risikoerhöht/nicht risikoerhöht.

Eine als **Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko** klassifizierte Beziehung stellt nicht grundsätzlich eine unerwünschte Beziehung dar, sondern erfordert einen erhöhten Grad an Sorgfalt und Aufmerksamkeit, d.h. eine über die im Rahmen der Eröffnung und des Beginns einer Geschäftsbeziehung durchgeführten Routineidentifikation hinausgehende besondere Abklärung über den wirtschaftlichen Hintergrund und Zweck der Geschäftsbeziehung im Zeitpunkt der Aufnahme (sowie periodisch Überprüfung bei aufgenommenen Geschäftsbeziehungen). Dabei sollen die allgemeinen Informationen über einen Kunden und sein Umfeld derart vollständig und überprüft worden sein (nicht nur Plausibilitätskontrolle), dass das Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung besser abgeschätzt und entschieden werden kann, ob eine Geschäftsbeziehung aufgenommen oder aufrechterhalten werden soll.

Indem das Mitglied bereits bei Geschäftsaufnahme im Risikoprofil auch hinsichtlich **Transaktionen** beschreibt, welche Transaktionen als gewöhnlich (nicht risikoerhöht) gelten, kann das Mitglied im Verlaufe der Geschäftsbeziehung systematisch ausscheiden, welche Transaktionen als ungewöhnlich (d.h. risikoerhöht) anzusehen sind und seine Abklärungen auf solche ungewöhnlichen,

risikoerhöhten Transaktionen konzentrieren. Durch dieses systematische Vorgehen können während der Dauer der Geschäftsbeziehung risikoerhöhte Transaktionen effizienter und effektiver abgeklärt und überwacht werden.

Die (im Wesentlichen zum bisherigen SRO-Reglement unveränderten) **Konsequenzen** bei Vorliegen einer Geschäftsbeziehung oder Transaktion mit erhöhtem Risiko sind:

- Pflicht zur Vornahme und Dokumentation von besonderen Abklärungen (Art. 33 Abs. 1 lit. c und d i.V.m. Art. 37 f SRO-Reglement);
- Entscheid des obersten Geschäftsleitungsorgan zur Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko sowie periodischer Entscheid des obersten Geschäftsleitungsorgans zur Weiterführung der Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko (Art. 34 Abs. 4 SRO-Reglement).
- Wirksame Überwachung der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhtem Risiko (Art. 36 SRO-Reglement).

Art. 34 Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko

Abs. 1:

Politisch exponierte Personen (PEP, s. Art. 3 lit. e SRO-Reglement) können in der Praxis teilweise nicht einfach erkannt werden. Es gibt PEP-Listen und Newsletter von privaten Anbietern (z.B. FACTIVA oder WORLDCHECK), bei denen eine entsprechende Namensprüfung (Namenssuche in Liste) vorgenommen werden kann.

Abs. 2:

- Ingress: Der Grenzwert von 20 Geschäftsbeziehungen wurde aus der Geldwäschereiverordnung-FINMA 3 übernommen und soll Mitglieder mit weniger Geschäftsbeziehungen von einem gewissen administrativen Aufwand befreien. Dieser Grenzwert gilt nicht für die Abklärung nach Abs. 1 (PEP), welche immer durchzuführen ist.
- Zur Umsetzung der Pflicht zur Verwendung zusätzlicher Kriterien zur Klassifizierung des Geschäftsrisikos hat die SRO VQF das neue Formular "Risikoprofil" (VQF Dok. Nr. 902.4) geschaffen. In diesem Formular wurde unter Ziff. 2 (Titel: Bewertung des Risikos der Geschäftsbeziehung zur Vertragspartei) eine "Anleitung zur Ermittlung des Geschäftsrisikos" eingefügt. Zur Erklärung der richtigen Verwendung des Risikoprofils wird hiermit auf diese Anleitung verwiesen.
- Ergänzend können folgende Erklärungen zu Abs. 2 angebracht werden:

lit. a: Zur einfacheren Handhabung stellt der VQF seinen Mitgliedern eine Länderliste (VQF Dok. Nr. 902.4.1) zur Verfügung, die es ermöglicht, das jeweilige Land in eine Risikokategorie einzuordnen. Es müssen - unabhängig von dieser Länderliste - jedoch auch jene Länder als „Risikoländer“ betrachtet werden, über welche die Mitarbeiter eines Mitglieds keine oder nur ungenügende Kenntnisse verfügen (z.B. fehlende Sprachkenntnisse oder fehlendes Wissen über die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse eines Landes).

lit. b: Beim Kriterium "Art und Ort der Geschäftstätigkeit" müssen auch die Kenntnisse des Mitglieds (oder diejenigen seiner Mitarbeiter) über das Land, in welchem der Vertragspartner oder die wirtschaftlich berechnete Person die fragliche Tätigkeit ausübt, einbezogen werden. Bei bestimmten Geschäftstätigkeiten wie dem Handel mit Rüstungsgütern, Rohedelsteinen und Diamanten, internationalem Handel mit exotischen Tieren, dem Sexgewerbe oder Casino- und Lotteriebetrieben muss grundsätzlich von erhöhten Risiken ausgegangen werden.

lit. c: Das Fehlen eines persönlichen Kontakts zum Vertragspartner bzw. zum wirtschaftlich Berechtigten kann ein Indiz für ein erhöhtes Risiko darstellen. Es müssen jedoch die konkreten Umstände im Einzelfall berücksichtigt werden.

lit. d: Zu denken ist dabei an Dienstleistungen, die wirtschaftlich wenig Sinn machen (z.B. Vielzahl von Konten mit Durchlauftransaktionen). Auch Konstellationen, welche eine erhöhte Diskretion bieten (z.B. Nummernbeziehungen, Sitzgesellschaften, etc.), können Indikatoren für ein erhöhtes Risiko darstellen. Wesentliche Kriterien sind auch die Kenntnisse des Mitglieds von den verlangten Dienstleistungen und Produkte (im Allgemeinen) sowie die Kenntnisse von den im konkreten Fall tatsächlich vorliegenden wirtschaftlichen Hintergründen der verlangten Produkte und Dienstleistungen (insbesondere Kenntnis der Gründe, weshalb gerade diese Produkte und Dienstleistungen im konkreten Fall von der Vertragspartei verlangt werden) anzuwenden.

lit. e: Hier ist v.a. zu beachten, ob die Informationen über die Geschäftsbeziehungen anhand von Belegen genügend dokumentiert und überprüfbar sind, d.h. dadurch nachvollzogen werden können.

lit. f: s. Kommentar zu lit. a

lit. g: Hierbei ist insbesondere von Bedeutung, ob sich Domizil und Sitz in einem FATF-Mitgliedstaat befinden oder ob es sich um ein Land auf der Liste der FATF über nicht kooperative Staaten handelt (zur FATF: s. <http://www.fatf-gafi.org>).

Abs. 3:

Eine Auswahl an Kriterien zur Festlegung von Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit erhöhtem Risiko ist im Risikoformular des VQF (VQF Dok. Nr. 902.4) vorgegeben. Zur Umsetzung der Pflichten gemäss Art. 34 SRO-Reglement (Klassifizierung des Geschäftsrisikos) hat die SRO VQF das neue Formular "Risikoprofil" (VQF Dok. Nr. 902.4) geschaffen. In diesem Formular wurde unter Ziff. 2 (Titel: Bewertung des Risikos der Geschäftsbeziehung zur Vertragspartei) eine "Anleitung zur Ermittlung des Geschäftsrisikos" eingefügt. Zur Erklärung der richtigen Verwendung des Risikoprofils wird hiermit auf diese Anleitung verwiesen.

Abs. 4:

Die Verantwortung zur Überwachung der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhtem Risiko muss bei den hierarchisch höchsten Stellen des Unternehmens verbleiben (z.B. Geschäftsführung oder Verwaltungsrat). Die Grundsätze zur Erkennung von Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko und zum betriebsinternen Verfahren (Zuständigkeiten, interne Ablaufprozesse, etc.) müssen in den internen Richtlinien (s. Art. 45 SRO-Reglement) oder sollten - falls keine Pflicht zur Erstellung von internen Richtlinien besteht (s. Art. 44 SRO-Reglement) - in anderer geeigneter Art und Weise schriftlich festgehalten werden.

Art. 35 Transaktionen mit erhöhtem Risiko

Anwendungsbereich:

Es geht vorliegend nicht darum, die gesamte Geschäftsbeziehung als risikoerhöhrt einzustufen, sondern um die Einzelabklärung einer risikoreichen Transaktion (zur Thematik der Definition von Transaktionen mit erhöhten Risiken s. auch: *PINI Matthias, Risk Based Approach – ein neues Paradigma in der Geldwäschereibekämpfung, Zürich/St. Gallen 2007, S. 128 ff.*).

Abzuklären sind folgende Transaktionen (Übersicht):

- Transaktionen gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a und b sowie Abs. 2 (Typologienliste) SRO-Reglement: Allgemein ungewöhnliche oder verdachtserregende Transaktionen;
- Transaktionen gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. d i.V.m. Art. 35 Abs. 3 SRO-Reglement: Die in Art. 35 Abs. 3 SRO-Reglement genannten, von der FINMA bzw. der SRO VQF festgelegten Kriterien für risikoerhöhte Transaktionen (Grenzwerte diese bestimmten Transaktionen).
- Transaktionen gemäss Art. 35 Abs. 1 und 2 SRO-Reglement: Die vom Mitglied selbst festgelegten Kriterien für risikoerhöhte Transaktionen.

Umsetzung:

- Zur Umsetzung dieser angepassten Reglementsbestimmung betreffend risikoe erhöhten Transaktionen (Art. 35 SRO-Reglement) wurde ein neues Formular (Risikoprofil, VQF Dok. Nr. 902.4) ausgearbeitet: Im Risikoprofil können unter Ziff. 3 risikoe erhöhte Transaktionen nach Art. 35 SRO-Reglement beschrieben werden.
- Indem das Mitglied bereits bei Geschäftsaufnahme im Risikoprofil auch hinsichtlich Transaktionen beschreibt, welche Transaktionen voraussichtlich als gewöhnlich (nicht risikoe erhöht) gelten, kann das Mitglied im Verlaufe der Geschäftsbeziehung systematisch ausscheiden, welche Transaktionen als ungewöhnlich (d.h. risikoe erhöht) anzusehen sind und seine Abklärungen auf solche ungewöhnlichen, risikoe erhöhten Transaktionen konzentrieren. Durch dieses systematische Vorgehen können während der Dauer der Geschäftsbeziehung risikoe erhöhte Transaktionen effizienter und effektiver abgeklärt und überwacht werden.

Art. 36 Überwachung der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen

Die Risikoklassifizierung der Geschäftsbeziehungen ist als **dynamischer Prozess** zu betrachten: Die Kriterien zu Risikoklassifizierung bedürfen regelmässiger Überprüfung und sollten u.a. auch an allfällige Entwicklungen der geschäftlichen Aktivitäten des Unternehmens angepasst werden.

Die Grundsätze zur Erkennung von **Geschäftsbeziehungen/Transaktionen** mit erhöhtem Risiko und zum betriebsinternen Verfahren (Zuständigkeiten, interne Ablaufprozesse, etc.) müssen in den internen Richtlinien (s. Art. 45 SRO-Reglement) oder sollten - falls keine Pflicht zur Erstellung von internen Richtlinien besteht (s. Art. 44 SRO-Reglement) - in anderer geeigneter Art und Weise schriftlich festgehalten werden.

Bei Vorliegen von **Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko**, welche dennoch aufgenommen (oder weitergeführt) werden, muss die Überwachung (Überwachungsmaßnahmen, Häufigkeit von Kontrollen, etc.) geregelt werden und das oberste Geschäftsführungsorgan (s. Art. 34 Abs. 4 SRO-Reglement) muss periodisch über die Weiterführung beschliessen.

Art. 37 Inhalt der besonderen Abklärungen

Kein Kommentar.

Art. 38 Vorgehensweise und Konsequenzen

Kein Kommentar.

Art. 39 Allgemeine Anforderungen an die Dokumentation

Abs. 2:

Das Erfordernis der "angemessenen Frist" ist eingehalten, wenn die fraglichen Unterlagen spätestens innert 2 bis 3 Werktagen den Strafverfolgungsbehörden ausgehändigt werden können. Die von der Strafverfolgungsbehörden eingeforderten Unterlagen und Belege sind jeweils als Kopie einzureichen, wenn nichts anderes verfügt wird. Falls das Mitglied Originale einreicht sind jeweils Kopien anzufertigen.

Abs. 8:

Es handelt sich um eine praxisbezogene Erleichterung zu Gunsten der Mitglieder.

Art. 40 Zusätzliche Anforderungen an elektronische Dokumentationen

Abs. 1 lit. a:

Falls Passkopien der Kunden vom Mitglied nicht in Papierform aufbewahrt werden, sondern ebenfalls eingescannt werden, so muss darauf geachtet werden, dass der Kopiervermerk des Mitglieds („Original eingesehen“, Datum und Unterschrift des Mitglieds; s. Art. 9 Abs. 3 des Reglements) vor dem Einscannen auf der Kopie angebracht wird, d.h. dass der Kopiervermerk auf dem Scanbild bzw. Scanausdruck ersichtlich ist. Ist dies gewährleistet, so müssen auch keine Passkopien in Papierform aufbewahrt werden. Es ist somit nicht zulässig, direkt den Pass zu scannen, sondern es muss zuerst eine Kopie des Passes angefertigt werden, auf dieser Kopie der vorerwähnte Vermerk des Mitglieds angebracht und erst danach diese Kopie gescannt werden.

Abs. 1 lit. b:

Bei lit. b handelt es sich insbesondere um die Einhaltung von Art. 3 der Geschäftsbücherverordnung, welcher besagt, dass die **Geschäftsbücher** so geführt und aufbewahrt und die Buchungsbelege und die Geschäftskorrespondenz so erfasst und aufbewahrt werden müssen, dass sie nicht geändert werden können, ohne dass sich dies feststellen lässt.

Abs. 1 lit. c:

- Sowohl die **physische als auch die elektronische Kopie** müssen immer aktuell sein, im Besonderen soweit die Dokumentation Transaktionen betrifft. Dies ist in der Regel bei monatlich aktualisierten Kopien der Fall (s. Rundschreiben 2006/2 der Kontrollstelle GwG vom 13. November 2006). Die Aufsichtskommission kann in Einzelfällen kürzere Fristen vorsehen.
- **Bankunterlagen** (Kontoauszüge, Transaktionsbelege, Zahlungsaufträge, Gutschriftsanzeigen, Vollmachtformulare, etc.) hinsichtlich der vom Mitglied für Kunden verwaltete Konti sind auch Teil der aufbewahrungspflichtigen Dokumentation. Oftmals verfügen die Mitglieder über einen **On-Line-Zugriff per Internet auf die relevanten Bankunterlagen**. In solchen Fällen muss neben den Erfordernissen von Art. 39 SRO-Reglement insbesondere sichergestellt sein,
 - o dass sich der Server der Bank in der Schweiz befindet (andernfalls muss das Mitglied die fraglichen Bankunterlagen bei sich physisch in Papierform oder durch elektronische Kopien auf Disketten oder einem eigenen Server des Mitglieds in der Schweiz aufbewahren);
 - o dass das Mitglied sämtliche Transaktionen der letzten 10 Jahre einsehen kann: Einige Banken gewähren externen Vermögensverwaltern beispielsweise nur ein Einsichtsrecht auf Transaktionen der letzten 5 Jahre. Dementsprechend müsste vor Ablauf dieser 5-Frist das Mitglied die Belege zu Transaktionen der ersten Jahre selbst elektronisch oder physisch aufbewahren (damit nach im sechsten Jahr der Kundenbeziehung die Unterlagen zu den Transaktionen des ersten Jahres der Kundenbeziehung nicht verloren gehen). Ebenfalls besteht das Problem, dass der Online-Zugriff bei einer Beendigung der Kundenbeziehung wegfällt und das Mitglied keinen Zugriff mehr auf die Bankunterlagen hat, d.h. seine Aufbewahrungspflicht nicht mehr einhalten kann. Daher ist sicherzustellen (z.B. vertraglich, organisatorisch, personell), dass das Mitglied nach Erhalt der Kündigung noch genügend Zeit hat, um sämtliche Bankunterlagen der letzten 10 Jahre auszudrucken (physische Aufbewahrung) oder elektronisch bei sich (Diskette oder eigener Server des Mitglieds) zu speichern.

Insgesamt ist es daher **empfehlenswert**, während der Dauer der Kundenbeziehung die durch Online-Zugriff per Internet einsehbaren Bankunterlagen monatlich bei sich (beim Mitglied) abzuspeichern (z.B. Diskette) oder auszudrucken, um damit die 10-jährige Aufbewahrung dieser Daten sicherzustellen (elektronische oder physische Aufbewahrung je nach Wahl des Mitglieds).

Art. 41 Aufbewahrungsfrist

Zur Aufbewahrungsfrist **betr. elektronisch vorhandener Bankunterlagen**:
s. Kommentar zu Art. 40 SRO-Reglement.

Art. 42 Übertragung von dem GwG unterstellten Vertragsbeziehungen

Allgemeines:

Es wurden praxisbezogene Erleichterungen zu Gunsten der Mitglieder im SRO-Reglement eingefügt sowie ungeschriebene Praxis der Aufsichtskommission ins SRO-Reglement überführt.

Abs. 3:

Hierbei sind insbesondere die **zeitlichen Beschränkungen bzgl. Identifizierungsdokumente bei juristischen Personen und Personengesellschaften** zu beachten: Der Handelsregisterauszug, die Bestätigung der Revisionsstelle sowie der Verzeichnis- oder Datenbankauszug dürfen bei Geschäftsaufnahme höchstens ein Jahr alt sein und müssen die aktuellen Verhältnisse wiedergeben. Im Sinne einer Dienstleistung für die Mitglieder wird hier der Klarheit halber auf die entsprechenden Bestimmungen des Reglements verwiesen.

Abs. 4:

In diesen Fällen muss bei juristischen Personen (Verweis auf Abs. 3) kein Handelsregisterauszug eingeholt werden.

Art. 43 Grundsatz

Kein Kommentar.

Art. 44 Interne Organisation

Abs. 1 und 2:

Der Grenzwert für die Privilegierung in Bezug auf Organisationspflichten (nur Einhaltung von organisatorischen Mindestanforderungen gemäss Abs. 1) wurde von drei auf fünf Mitarbeiter erhöht. Dadurch sollen Kleinbetriebe entlastet werden.

Art. 45 Interne Richtlinien

Abs. 1:

Die internen Musterrichtlinien der SRO VQF (VQF Dok. Nr. 1108.2) sind so allgemein wie möglich gehalten, damit es den Mitgliedern unterschiedlichster Branchen möglich ist, diese Musterrichtlinien zu verwenden. Sofern die Musterrichtlinien für die besondere Geschäftsmodelle einzelner Mitglieder nicht geeignet sind (im Sinne der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung), müssen die internen Richtlinien an diese allfälligen Besonderheiten des Geschäftsmodells des jeweiligen Mitglieds angepasst werden. Zur Erstellung individueller, besonderer interner Richtlinien besteht Checkliste (VQF Dok. Nr. 1108.1).

Art. 46 Ausbildungspflicht / Ausbildungskonzept

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Artikel finden sich im Ausbildungskonzept der SRO VQF (VQF Dok. Nr. 610.1). Dieses regelt insbesondere den Kreis der auszubildenden Personen und die Modalitäten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Ausbildungspflicht sowie ausbildungsspezifische Aspekte wie Ausbildungsarten, -dauer, -themen sowie -ziele.

Die Daten der künftigen Ausbildungsveranstaltungen werden im Sinne einer rollenden Planung (jeweils für Zweijahreszyklen) laufend über die Homepage des VQF (www.vqf.ch) – verbunden mit entsprechenden Hinweisen im VQF AKTUELL – veröffentlicht.

Art. 47 Grundsatz

Abs. 2:

- Mit der vorliegenden Bestimmung wird der Katalog der Sorgfaltspflichten, zu deren Erfüllung ein anderer Finanzintermediär beigezogen werden darf, erweitert.
- Gleichwertige Aufsicht (s. Art. 3 lit. j. des Reglements): Die „Gleichwertigkeit“ kann nicht abstrakt geprüft werden. Sie kann pro Land für jede betroffene Branche unterschiedlich sein. Die FINMA oder die SRO VQF führen keine Listen der als gleichwertig anerkannten Aufsichten. Es obliegt dem jeweiligen Mitglied, abzuklären, ob seine Vertragspartner einer Aufsicht tatsächlich unterstellt ist und ob diese Aufsicht als gleichwertig angesehen werden kann. Im Zweifelsfall darf die Gleichwertigkeit nicht angenommen werden. Die SRO VQF kann im Einzelfall eine Ansicht eines Mitglied betreffend Gleichwertigkeit nicht anerkennen.

Abs. 3:

Diese Erfordernisse gelten für sowohl für betriebseigene Hilfspersonen gemäss Abs. 1 wie auch für betriebsfremde Hilfspersonen gemäss Abs. 4 lit. a, welche keine beaufsichtigten Finanzintermediäre sind.

Abs. 4 lit. a:

Das Mitglied hat beim Beizug von betriebsfremden Hilfspersonen zwei Perspektiven voneinander zu unterscheiden:

- Perspektive der Hilfsperson: Gemäss Rz. 33 ff. des Unterstellungskommentars der Kontrollstelle ("Praxis der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei zu Art. 2 Abs. 3 GwG - Der Geltungsbereich des Geldwäschereigesetzes im Nichtbankensektor" , datierend vom 29. Oktober 2008) ist sicherzustellen, dass die dort genannten Voraussetzungen für den Beizug von betriebsfremden Hilfspersonen zur Ausübung der finanzintermediären Tätigkeit im Sinne von Art. 2 Abs. 3 GwG eingehalten werden, sofern die beigezogene Hilfsperson über keinen eigenen SRO-Anschluss verfügt.
- Perspektive des Mitglied: Ebenfalls sind die Bestimmungen in Art. 47 des SRO-Reglements zu beachten, welche die Voraussetzungen für einen zulässigen Beizug von betriebsfremden Hilfspersonen zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten (Art. 3 ff GwG) regeln (insbesondere Art. 47 Abs. 3 SRO-Reglement).

Abs. 6:

Dieses Delegationsverbot gilt absolut. Aufgrund dieses Delegationsverbots müssen die Angehörigen der Fachstelle (s. Art. 44 des Reglements) immer betriebseigene Hilfspersonen sein.

Art. 48 Identifizierung der Vertragspartei und Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person im Konzern

Es handelt es bei der vorliegenden Bestimmung um eine praxisbezogene Erleichterung für die Mitglieder.

Art. 49 Modalitäten

Kein Kommentar.

Art. 50 Abbruch der Geschäftsbeziehung

Abs. 2:

Eine Geschäftsbeziehung darf nicht abgebrochen werden, sofern die Voraussetzungen für eine Meldung im Sinne von Art. 9 GwG (Meldpflicht) vorliegen (s. Art. 52 SRO-Reglement).

Art. 51 Rückerstattung von Vermögenswerten bei Abbruch einer Geschäftsbeziehung oder Ablehnung einer Geschäftsbeziehung

Im Sinne einer praxisbezogenen Erleichterung für die Mitglieder wurde der Grenzwert von CHF 25'000.-- eingeführt.

Art. 52 Unzulässiger Abbruch der Geschäftsbeziehung

Kein Kommentar.

Vorbemerkungen zu den nachfolgenden Reglementsbestimmungen (Art. 53 - 60):

Der Konkretisierungsspielraum der SRO VQF bezieht sich nur auf die Sorgfaltspflichten des GwG nach dem zweiten Kapitel (Art. 25 Abs. 2 GwG). Demnach handelt es sich bei den nachfolgenden Reglementsbestimmungen (Art. 53 - 60 SRO-Reglement) lediglich um eine Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 53 Meldepflicht gemäss Art. 9 Abs. 1 GwG

Abs. 1 lit. b:

Die mit der Revision des GwG per 1. Februar 2009 erfolgte Ausdehnung der Meldepflicht auf Situationen, in denen die Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wegen eines Verdachts nach Art. 9 Abs. 1 lit. a GwG vor der eigentlichen Eröffnung der Geschäftsbeziehung abgebrochen werden, soll verhindern, dass die Meldepflicht durch Abbruch der Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung umgangen werden kann. Werden in einem solchen Fall einfach keine Geschäftsbeziehung eröffnet und der Verdacht nicht gemeldet, so besteht die Gefahr, dass das Geld anderweitig auf den Finanzplatz gelangt, ohne dass die Behörden je Kenntnis von einem möglichen Geldwäschereverdacht haben (s. Botschaft zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) vom 15. Juni 2007, BBI 2207, S. 6269 ff.). Die Bestimmung soll also vorwiegend den Strafverfolgungsbehörden Ermittlungsgrundlagen bereitzustellen, falls die abgelehnte Person andernorts versucht, ihre Vermögenswerte zu platzieren. Gemäss Botschaft des Bundesrates (a.a.O, S. 6285 ff.) werde die Zeit während den Verhandlungsphasen vor dem Vertragsabschluss erfasst, was bedeuten sollte, dass das Mitglied nur aufgrund jener Informationen eine Meldung zu erstatten hat, welche bereits bei Abbruch vorlagen und demnach zu einem begründeten Verdacht führten.

Art. 54 Einschränkung der Meldepflicht (Art. 9 Abs. 2 GwG)

Kein Kommentar.

Art. 55 Form und Inhalt der Meldung

Kein Kommentar.

Art. 56 Dokumentation

Kein Kommentar.

Art. 57 Vermögenssperre (Art. 10 GwG)

Kein Kommentar.

Art. 58 Informationsverbot (Art. 10a GwG)

Das Informationsverbot wurde für einzelne Konstellationen gelockert. Dies soll einer praktikableren Handhabung in der Praxis dienen.

Abs. 1:

Unter den Anwendungsbereich des Informationsverbots fallen sämtliche Personen, welche von der Meldung wissen. Obwohl nicht explizit erwähnt, darf selbstverständlich auch nicht über die Tatsache der Vermögenssperre informiert werden.

Abs. 2:

Abs. 2 bezieht sich hauptsächlich auf Vermögensverwalter, die in der Regel nur mit beschränkter Vollmacht über die von ihnen verwalteten, auf den Kunden lautende Konti und Depots verfügen können und im Gegensatz zur depotführenden Bank die betroffenen Vermögenswerte nicht sperren können.

Art. 59 Fehlende Verfügung betreffend Vermögenssperre und Informationsverbot

Kein Kommentar

Art. 60 Straf- und Haftungsausschluss (Art. 11 GwG)

Die mit der Revision des GwG per 1. Februar 2009 wurde der Straf- und Haftungsausschluss dahingehend gelockert, dass der Finanzintermediär, um vom Straf- und Haftungsausschluss zu profitieren, eine Meldung nicht mehr mit der «nach den Umständen gebotenen Sorgfalt» sondern nur noch im „guten Glauben“ erstattet haben muss. Die Voraussetzungen für den Straf- und Haftungsausschluss sind damit herabgesetzt worden. Entsprechend sind die Finanzintermediäre besser geschützt. Gemäss Botschaft des Bundesrates soll damit die Wirksamkeit des Meldesystems insgesamt verbessert werden (s. Botschaft, a.a.O., S. 6287).

Art. 61 Grundsätze / Prüfkonzept

Kein Kommentar.

Art. 62 Vorgehen bei Verdacht auf Verletzung von Art. 9, 10 oder 10a GwG

Kein Kommentar.

Art. 63 Zuständigkeit für Massnahmen und Sanktionen

Kein Kommentar.

Art. 64 Massnahmen

Kein Kommentar.

Art. 65 Sanktionsarten

Kein Kommentar.

Art. 66 Verletzung des Reglements (Grundtatbestand)

Kein Kommentar.

Art. 67 Leichte Verstöße gegen das Reglement (Bagatelverstöße)

Kein Kommentar.

Art. 68 Wiederholte Verstöße gegen das Reglement und Nichtbefolgung von Aufforderungen zur Einhaltung von Bestimmungen des Reglements

Kein Kommentar.

Art. 69 Grobe Verletzungen des Reglements

Kein Kommentar.

Art. 70 Verletzung der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (Art. 4 der Statuten des VQF und Art. 5 des Reglements)

Kein Kommentar.

Art. 70^{bis} Nichtbezahlung fälliger Forderungen des Vereins gegenüber dem Mitglied

Kein Kommentar.

Art. 71 Meldung an die FINMA

Kein Kommentar.

Art. 72 Einsprache gegen Sanktionen

Kein Kommentar.

Art. 73 Schiedsgerichtsverfahren

Kein Kommentar.

Art. 74 Salvatorische Klausel

Kein Kommentar.

Art. 75 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Kein Kommentar.